

Az.: 3 B 515/09
4 L 265/09



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis; Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am
Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht
Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis

am 15. Juni 2010

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 18. September 2009 - 4 L 265/09 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 11.9.2009 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 17.8.2009 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde hat Erfolg. Aus den mit der Beschwerde dargelegten Gründen (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) ergibt sich, dass dem Antragsteller einstweiliger Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zu gewähren ist.

Das Verwaltungsgericht Chemnitz hatte dem Antragsteller in der von diesem angegriffenen Entscheidung einstweiligen Rechtsschutz versagt, weil es auf der Grundlage der vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen nicht von dem Vorliegen der geltend gemachten Erkrankungen der Mutter des Antragstellers bzw. ihres Angewiesenseins gerade auf dessen Pflege überzeugt war. Auch unter Berücksichtigung der geltend gemachten Erkrankungen der Mutter sei keine von einem Daueraufenthalt abgrenzbare Aufenthaltsdauer erkennbar. Bei der Beurteilung des Gewichts humanitärer Gründe seien auch die zu erwartenden Sozialleistungen an den Antragsteller zu berücksichtigen. Im Übrigen habe die Antragsgegnerin auf Kontakte auf der Grundlage der bisher erteilten kurzzeitigeren Visumserteilungen hingewiesen. Dem ist der Antragsteller mit seiner Beschwerdebeurteilung mit Schriftsatz vom 21.10.2009 unter Beifügung einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung vom 8.10.2009 und dem Hinweis darauf entgegengetreten, dass seine Mutter auf dauerhafte Hilfe beim Bewältigen des täglichen Lebens durch ihn angewiesen sei. Bereits der Antragsschrift vom 10.9.2009 waren eidesstattliche Versicherungen des Antragstellers sowie seiner Mutter vom selben Tag beigefügt. Eine in dem Schriftsatz vom 21.10.2009 angekündigte weitere ärztliche Bescheinigung über ein „weiteres Krankheitsbild“ ist nicht eingegangen. Die ausreichend glaubhaft gemachte Hilfsbedürftigkeit der Mutter reicht

allerdings aus, um entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts Chemnitz von einem überwiegenden Interesse des Antragstellers i. S. v. § 80 Abs. 5 VwGO auszugehen.

Der einstweilige Rechtsschutz richtet sich vorliegend nach § 80 Abs. 5 VwGO. Der Antragsteller hatte zwar - worauf die Antragsgegnerin zu Recht hingewiesen hatte - die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis am 23.5.2008 erst nach Ablauf seines Schengen-Visums am 17.5.2008 und damit fünf Tage zu spät beantragt; der Antrag ist aber noch in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem abgelaufenen Aufenthaltstitel gestellt worden (vgl. zum Streitstand SächsOVG, Beschl. v. 22.2.2007 - 3 BS 276/05 -). Bei einer Verzögerung von fünf Tagen kann hier offen bleiben, welche Zeitspanne äußerstenfalls noch als geringfügig anzusehen ist; jedenfalls bei Verspätungen von bis zu einer Woche wird ein unmittelbarer Zusammenhang in aller Regel noch zu bejahen sein. Damit konnte der Antrag die Fiktionswirkungen des § 81 Abs. 4 AufenthG auslösen und mit einem erfolgreichen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO entfällt die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nach § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG; das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO liegt mithin vor.

Die im Rahmen der Prüfung des § 80 Abs. 5 VwGO erforderliche Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen fällt zu Gunsten des Antragstellers aus. Zwar sind die Erfolgsaussichten seines Rechtsbehelfs gegen die mit der Festsetzung einer Ausreisefrist und einer Abschiebungsandrohung verbundene Ablehnung seines Antrags, ihm eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, bei der im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung wegen der im Widerspruchsverfahren noch vorzunehmenden Klärung der weiteren rechtlichen und tatsächlichen Umstände als offen einzuschätzen; die Interessenabwägung geht aber insbesondere unter Berücksichtigung der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts aus Art. 6 GG zu Gunsten des Antragstellers aus.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts Chemnitz ist nämlich derzeit von der glaubhaft gemachten (vgl. § 173 VwGO, § 920 Abs. 2, § 921 Satz 1, § 294 Abs. 1 ZPO; hierzu Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 80 Rn. 125 m. w. N.) Pflegebedürftigkeit der Mutter des Antragstellers auszugehen. Dessen Abschiebung als volljähriges Kind seiner Mutter, die nach den unbestrittenen Ausführungen des Antragstellers (vgl. S. 2 der Behördenakte) eingebürgert ist, verstößt gegen den von Art. 6 GG umfassten Schutz der

Familie. Hieraus folgt unter strengen Voraussetzungen im Einzelfall die Unzulässigkeit einer Abschiebung, wenn die mit der Versagung des weiteren vorläufigen Verbleibs eintretenden Schwierigkeiten für den Erhalt der Familiengemeinschaft nach ihrer Art und Schwere so ungewöhnlich und groß sind, dass die auch nur zeitweise Ausreise als schlechterdings unvertretbar anzusehen ist. Dies setzt in einer Fallkonstellation wie der vorliegenden grundsätzlich voraus, dass der im Bundesgebiet lebende Familienangehörige ein eigenständiges Leben nicht führen kann, sondern auf die Gewährung familiärer Lebenshilfe angewiesen ist, und dass diese Hilfe in zumutbarer Weise nur im Bundesgebiet erbracht werden kann. Ein solches Bedürfnis kann bei schwerwiegender Erkrankung oder Behinderung bzw. bei fortgeschrittenem Alter mit Pflegebedürftigkeit vorliegen. Angewiesen ist der sonstige Familienangehörige auf die Lebenshilfe des Kindes aber nur dann, wenn dieses die entsprechenden Leistungen auch tatsächlich erbringt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt es dagegen nicht darauf an, ob die tatsächlich erbrachte Lebenshilfe auch von anderen Personen, etwa einem Pflegedienst, geleistet werden könnte; das Wesen der Familie als Beistandsgemeinschaft wird durch die persönliche direkte Lebenshilfe der Angehörigen geprägt (BVerfG, Beschl. v. 14.12.1989, FamRZ 1990, 363; zu allem NdsOVG, Beschl. v. 2.11.2006, ZAR 2007, 104 m. w. N.; OVG Saarland, Beschl. v. 15.3.2006 - 2 W 1/06 -, zitiert nach juris).

Ein solcher Fall ist hier gegeben. Der Antragsteller hat durch die eidesstattlichen Erklärungen vom 10.9.2009 und die - gegenüber der früheren Bescheinigung dringender formulierte - ärztliche Bescheinigung vom 8.10.2009 glaubhaft gemacht, dass seine Mutter aufgrund einer schweren orthopädischen Erkrankung mit Gehbehinderung auf eine Pflege angewiesen ist. Diese hat in ihrer eidesstattlichen Erklärung darauf hingewiesen, dass sie aufgrund der von ihr angegebenen Erkrankungen nur noch wenige Meter mit Krücken laufen könne und für alle alltäglichen Verrichtungen auf fremde Hilfe angewiesen sei. Damit ergibt sich aus den dem erkennenden Senat vorliegenden Unterlagen mit hinreichender Sicherheit, dass die mittlerweile 74-jährige Mutter ohne Pflege derzeit nicht selbstständig leben könnte. Eine Pflege durch andere Familienangehörige als den Antragsteller ist ebenfalls nicht möglich; wie sich aus dem nicht in Frage gestellten Vorbringen des Antragstellers ergibt, ist die einzige Bezugsperson, der Vater und Ehemann seiner Mutter, verstorben. Als Deutscher ist der Mutter auch eine Rückkehr nach Russland nicht zumutbar, um sich dort vom Antragsteller oder von weiteren dort verbliebenen Familienangehörigen pflegen zu lassen. Aus diesen besonderen Umständen ergibt sich zusammenfassend, dass der Mutter auch eine zeitweise

Unterbrechung der Pflege für den Zeitraum der Entscheidung über den Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 (ggfl. i. V. m. § 28 Abs. 4) AufenthG nicht zugemutet werden kann.

In vorliegendem Fall treten die von der Antragsgegnerin geltend gemachten einwanderungspolitische und fiskalische Belange hinter den verfassungsrechtlichen Schutz der Familie zurück (NdsOVG, a. a. O.); die von der Antragsgegnerin befürchtete Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch den Antragsteller wie auch die Tatsache, dass dieser aller Voraussicht nach die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, wonach er mit dem erforderlichen Visum eingereist sein muss, nicht erfüllt, haben daher bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen gemäß § 80 Abs. 5 VwGO vorliegend einstweilen zurückzustehen. Ob hiervon wie auch von der Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, wonach für die Erteilung eines Aufenthaltstitels der Lebensunterhalt des Antragstellers gesichert sein muss, gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 AufenthG eine Ausnahme zu machen sein dürfte, weil der Fall einer notwendigen Betreuung von pflegebedürftigen Personen im Inland und damit ein Härtefall i. S. v. § 36 Abs. 2 AufenthG in Betracht kommt (vgl. Huber, AufenthG, 1. Aufl. 2010, § 5 Rn. 20 unter Verweis auf Nr. 5.2.3 Abs. 1 Satz 2 1. Spiegelstrich der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz - AAV-AufenthG - vom 26.10.2009) oder weil dem Antragsteller nach § 25 Abs. 5 AufenthG wegen der rechtlichen Unmöglichkeit seiner Ausreise eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, ist genauso wie das Vorliegen der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen des vom Antragstellers begehrten Aufenthaltstitels im Widerspruchsverfahren zu prüfen; dessen Erfolgsaussichten sind angesichts des weiteren Klärungsbedarfs als offen einzuschätzen.

Nach alledem war dem Antragsteller auf seine Beschwerde hin einstweiliger Rechtsschutz unter Abänderung der entgegenstehenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu gewähren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 8.1 des Streitwertkatalogs i. d. F. der am 7./8.7.2004 in Leipzig beschlossenen Änderungen (Streitwertkatalog 2004, veröffentl. in NVwZ 2004, 1327), der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gemäß Nr. 1.5 Streitwertkatalog 2004 zu halbieren war.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Jenkis